

Tätigkeitsverzeichnis des Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)

Bei der oben genannten Tätigkeit, die in der Anlage B Abschnitt 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks unter Nr. 54 aufgeführt ist, handelt es sich um eine äußerst eingeschränkte Tätigkeit

Wir erlauben uns, Sie auf die Tätigkeiten hinzuweisen, die von dem Berufsfeld des Holz- und Bautenschützes abgedeckt werden.

1. Holzschutz

- Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind;
- Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Holzbauteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzmitteln gem. DIN 68 800;
- Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gem. DIN 4102;
- Beseitigen von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800;

2. Bautenschutz

- Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen;
- Abdichten von Kellerwänden und -böden sowie von Bauwerksteilen unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicker-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtungsstoffen;
- Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser;
- Trockenlegung und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteile;
- Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen;
- Pfropfen von Wassereinbrüchen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen;
- Herstellen und Abdichten von Fugen, Ausbesserung von Schäden und Nachabdichtungen von Fugen;
- Imprägnieren durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägniermitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung;
- Schutz von Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse insbesondere durch Abdeckung mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknungen.

Die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe berechtigt Sie nicht zur Gewerbeausübung auf dem Gebiete eines zulassungspflichtigen Handwerks (z.B. Ausführen von Fassaden- bzw. Wetterschutzverkleidungen, Fassadenputzen oder Fassadenanstrichen). Hierzu bedarf es der **Eintragung in die Handwerksrolle**, wozu die maßgeblichen Eintragungsvoraussetzungen (siehe beiliegendes Merkblatt) zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang werden Sie deshalb ausdrücklich auf die im Merkblatt dargelegten Bußgeldvorschriften hingewiesen.